

THOMAS BROCKMANN  
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Olvenstedter Str. 4  
39108 Magdeburg

### **Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt vom 05.04.2004 zum Wegebau im Wald**

INGE AMMON-KUJATH

Der Erlass „Grundsätze für die Erschließung der Wälder in Sachsen-Anhalt“ wendet sich an das Landesverwaltungsamt, den Landesforstbetrieb sowie die Forstämter in Sachsen-Anhalt und gibt verschiedene Hinweise für die Genehmigungspraxis.

Wegebaumaßnahmen im Wald stellen i. d. R. einen genehmigungspflichtigen Eingriff nach Naturschutzrecht dar. Sofern der Wegebau mit der Versiegelung von Waldboden einher geht, ist vor seiner Realisierung eine Ausnahmegenehmigung nach § 11 Landeswaldgesetz zu beantragen. Diese darf nur erteilt werden, wenn die Anlage oder der Ausbau des Weges erforderlich ist und andere technische Möglichkeiten nicht bestehen.

Zur Definition von Eingriffen im Zusammenhang mit Waldwegebau wird folgendes festgestellt:

- „Die Unterhaltung und Instandsetzung eines Weges in gleicher Ausbauart und -breite stellen keinen Eingriff dar.“
- „Der Ausbau eines bestehenden Weges auf der gleichen Trasse kann den Eingriffstatbestand erfüllen (Einzelfallprüfung). Das gilt auch für die Fälle, die keiner Genehmigung nach § 11 LWaldG LSA bedürfen.“
- „Wegeneubauten gelten als Eingriff.“
- „Die Anlage von Rückewegen und Rückelinien stellt keinen Eingriff dar.“

Für den Fall, dass der Eingriffstatbestand erfüllt wird, aber keine Genehmigung gemäß § 11 LWaldG LSA erforderlich ist, verweist der Erlass darauf, dass dann die unteren Naturschutzbehörden für die Eingriffsgenehmigung zuständig sind.

Als Versiegelung im Sinne des § 11, Abs. 1 Satz 3 LWaldG LSA gilt laut Erlass die Anlage von:

- Fahrbahnen mit bituminösen Decken
- Fahrbahnen aus Beton,
- Spurbahnen aus Beton,
- Fahrbahnen aus Verbundpflaster.

Die Verfahrensabläufe zur Genehmigung von Eingriffen sowie zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen gemäß § 45 NatSchG LSA sind in den Anlagen zum Erlass dargestellt. Diese Schemata basieren auf dem Stand des Entwurfes zur Neufassung des Landesnaturschutzgesetzes zum Zeitpunkt des Erscheinens des Erlasses.

Der Erlass weist auch pauschal darauf hin, dass in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten besondere Anforderungen an die Zulassungsverfahren für Maßnahmen zum Waldwegebau bestehen.

### **Literatur**

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT SACHSEN ANHALT (2004): Grundsätze für die Erschließung der Wälder in Sachsen-Anhalt.- Interner Erlass, Aktenzeichen: 45.4. WALDGESETZ DES LANDES SACHSEN ANHALT (LWaldG LSA) vom 13.04.1994-Magdeburg - Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt Nr. 17/1994, S. 520. NATURSCHUTZGESETZ DES LANDES SACHSEN ANHALT (NatSchG LSA) vom 23.07.2004 - Magdeburg - Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt Nr. 41/2004, S. 454.

**DR. INGE AMMON-KUJATH**

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt  
Fachbereich Naturschutz  
Reideburger Str. 47  
06116 Halle/S.